Ministerium für Staatssicherheit   Berlin, Nov. 1987
Zentrale Arbeitsgruppe
Geheimnisschutz

VVS JHS o001 - 171/87

Schulungsmaterial
für die politisch-operative Fachschulung 1988

"Die Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR und ihre Bedeutsamkeit für die politisch-operative Arbeit"

Dieses Material ist bis zum 15. 12. 1990 an die Hochschule des MfS zurückzusenden.

Ministerium für Staatssicherheit
Zentrale Arbeitsgruppe
Geheimnisschutz

Vertrauliche Verschlußsache
VVS - o001
JHS - Nr.: 171/87
Bl. 1 bis 25
720 Ausf.

Schulungsmaterial
für die politisch-operative Fachschulung 1988

"Die Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR und ihre Bedeutsamkeit für die politisch-operative Arbeit"

JHS

VVS 171/87 / 20. Ausf.

Bl./S. 1 bis 25

Absender	Empfänger	
ZAG Bln.	a XV	b
	c	d

Unterschrift/Datum/Uhrzeit

a

b

c

d

Betreff Grundsätze Schutz Staatsgeheimnisse

ventur abgestimmt

1988	Kl.	19	
19		19	
19		19	
19		19	
19		19	

o

Bereich				Unterschr./Dat./Uhrzeit
	. Ausf.	Bl./S.	bis	Klaus
	. Ausf.	Bl./S.	bis	
	. Ausf.	Bl./S.	bis	
	. Ausf.	Bl./S.	bis	
	. Ausf.	Bl./S.	bis	
	. Ausf.	Bl./S.	bis	
	. Ausf.	Bl./S.	bis	
	. Ausf.	Bl./S.	bis	
	. Ausf.	Bl./S.	bis	
	. Ausf.	Bl./S.	bis	
	. Ausf.	Bl./S.	bis	

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

Anliegen dieses Schulungsmaterials ist es, die Aufgaben und Verantwortung der Diensteinheiten des MfS in Durchsetzung des Beschlusses des Ministerrates vom 15. 1. 1987 über die Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR zu erläutern. Insbesondere kommt es darauf an, die Aufgaben für die Diensteinheiten des MfS zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Koordinierung der Maßnahmen zum Schutz der Staatsgeheimnisse darzustellen.

Dieses Material ist in Verbindung mit dem Schreiben des Ministers vom 9. 2. 1987 zu den Grundsätzen zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR als Grundlage für die Vorträge und Seminare im Rahmen der politisch-operativen Fachschulung zu nutzen. Dabei sind, ausgehend von den konkreten Bedingungen im Verantwortungsbereich, die erforderlichen Aufgaben zu stellen und durchzusetzen.

Das Schulungsmaterial verfolgt daher das Ziel, die Zusammenhänge der Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse zu den Dienstanweisungen Nr. 6/85 und 1/87 bei der einheitlichen Lösung der Aufgaben von Spionageabwehr und Geheimnisschutz herauszuarbeiten. Gleichzeitig sollen die politisch-operativen Konsequenzen für den einheitlichen Schutzprozeß der Staatsgeheimnisse und Geheimnisträger sowie die damit verbundenen neuen Anforderungen an die politisch-operative Überprüfung, Bestätigung und den Einsatz der Geheimnisträger aufgezeigt werden. Dazu sind die bereits vorhandenen Materialien einzubeziehen, wie

- die Orientierungen und Hinweise zur Unterstützung der Einweisung in die Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse (VVS B 430 - 1903/87),

- das Informationsmaterial "Zu aktuellen Anforderungen an die Durchsetzung der Rechtsgrundlagen zum Geheimnisschutz im Bereich von Wissenschaft und Technik",

- das Informationsmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit Nr. 3/86 "Sicherheit, Ordnung, Disziplin und Geheimnisschutz - ein gesamtgesellschaftliches Anliegen" und

- das Informationsmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit Nr. 2/87 "Reise- und Auslandskader - im Fadenkreuz imperialistischer Geheimdienste".

Durch die Diensteinheiten des MfS ist auf eine effektive und konsequente Umsetzung der Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse sowie der Rahmennomenklatur für Staatsgeheimnisse in der tagtäglichen politisch-operativen Arbeit Einfluß zu nehmen.

Ebenso bildet dieses Material eine Grundlage für das Zusammenwirken mit den staatlichen Leitern gemäß der DA Nr. 6/85 des Ministers und der Durchführung zweckmäßiger Maßnahmen zum Geheimnisschutz. Der Prozeß der Umsetzung der Grundsätze in allen gesellschaftlichen Bereichen ist durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und systematische Rechtspropaganda zum Geheimnisschutz zu unterstützen.

1. Die staatsrechtliche Bedeutung der Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse und ihre Zusammenhänge zu den Dienstanweisungen Nr. 6/85 und 1/87 bei der einheitlichen Lösung der Aufgaben von Spionageabwehr und Geheimnisschutz

Am 15. 1. 1987 hat der Ministerrat die Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR beschlossen und die Rahmennomenklatur für Staatsgeheimnisse bestätigt, welche der Minister für Staatssicherheit am 30. 1. 1987 erlassen hat.
Diese Dokumente traten am 1. 3. 1987 in Kraft und sind auf die Realisierung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED gerichtet. Sie entsprechen der strategischen Linie der Partei.

Der Beschluß und die Grundsätze bilden eine Einheit, sie legen die staatlichen Aufgaben für alle Staatsorgane und Betriebe zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR und ihrer Verbündeten fest. Die Grundsätze sind rechtsverbindlich für alle Staatsorgane/Betriebe und für die Schutz- und Sicherheitsorgane zur einheitlichen Führung und Organisation des Schutzes der Staatsgeheimnisse der DDR.
Mit den Grundsätzen werden qualitativ neue Anforderungen an die Leiter der Staatsorgane und Betriebe sowie die Diensteinheiten des MfS gestellt.
Es geht vor allem darum, stärker als bisher den Schutzprozeß der Staatsgeheimnisse und der Geheimnisträger einheitlich, durchgängig und komplex zu gestalten.

Die Grundsätze sind auch für das MfS zur Erhöhung der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung aller gegen die DDR gerichteten Aktivitäten der imperialistischen Geheimdienste, Staatsschutzorgane, entsprechenden Struktureinheiten in Konzernen, in staatlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen und in politischen Parteien etc. anzuwenden.

In den Grundsätzen ist festgelegt, daß der Schutz der Staatsgeheimnisse durch den sozialistischen Staat im Rahmen seiner Sicherheitspolitik organisiert und gewährleistet wird. Das heißt, der Schutz der Staatsgeheimnisse wird durch eine Vielzahl staatlicher Maßnahmen und Aktivitäten unter Führung der Partei und mit Hilfe des sozialistischen Rechts

nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus und der sozialistischen Demokratie einheitlich und zielgerichtet organisiert.
Es gilt letztlich Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, daß der Geheimnisschutz mit seinen spezifischen Mitteln dazu beitragen kann, für die DDR vorteilhafte Positionen, günstige Resultate auf politischem, ökonomischem, insbesondere außenwirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet zu erreichen.

1.1. Zum Schutz von Staats- und Parteigeheimnissen

Mit dem Beschluß über die Grundsätze wird den Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen die Empfehlung gegeben, den Schutz der Staatsgeheimnisse und der Geheimnisse ihrer Parteien und Organisationen nach diesen Grundsätzen zu gestalten. In deren Verwirklichung hat das Sekretariat des ZK der SED die "Richtlinie zur Arbeit mit Verschlußsachen für das Zentralkomitee der SED" beschlossen. Sie tritt am 1. 1. 1988 in Kraft.

Damit wurde die Einheitlichkeit zum Schutz der Staats- und Parteigeheimnisse und ihres Umgangs in den Staatsorganen und Betrieben sowie Parteiorganen hergestellt.
Der Geltungsbereich der Richtlinie umfaßt das Zentralkomitee, die zentralen Parteischulen und Institute, die Bezirks- und Kreisleitungen und die Redaktionen der Parteipresse. Sie gilt auch für die Parteiorganisationen des ZK und Parteisekretäre in den Staatsorganen und Betrieben.

Die Richtlinie legt darüber hinaus definitiv fest, daß für die Arbeit der Parteileitungen in den Staatsorganen/Betrieben, den Schutz- und Sicherheitsorganen die obengenannten Grundsätze und die auf dieser Grundlage erlassenen Regelungen (Anordnung zum Schutz der Staatsgeheimnisse) verbindlich sind. Das trifft auch für die Einrichtungen der ZENTRAG und DEWAG zu.

Die Richtlinie definiert Parteigeheimnisse als Informationen, die für die Entwicklung und Festigung der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft, die Sicherung der führenden Rolle der Partei bedeutsam sind und deren Geheimhaltung einen gesellschaftlichen Vorteil ermöglicht bzw. zur Verhinderung von Gefahren, Schäden, Störungen und anderen Nachteilen beiträgt. Sie werden in die Geheimhaltungsgrade GKdos, GVS und VVS eingestuft.

Staatsgeheimnisse der Staatsorgane und Betriebe werden in den Parteiorganen nach der Richtlinie des Zentralkomitees geschützt. Damit ist der Inhalt der Definition Staats- und Parteigeheimnisse erstmalig - bezogen auf ihre Anforderungen - grundsätzlich identisch.
Die anderen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen behalten ihre bisherige Praxis des Schutzes der Staatsgeheimnisse auf der Grundlage der Anordnung zum Schutz der Staatsgeheimnisse bei.

1.2. Die Grundsätze sowie die Dienstanweisungen Nr. 6/85 und 1/87 als einheitliche Grundlagen der komplexen Spionageabwehr

Der Beschluß des Ministerrates geht weiter davon aus, daß die störungsfreie allseitige Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR und ihr konsequenter vorbeugender Schutz vor subversiven und anderen Angriffen des Gegners auch die weitere Vervollkommnung des Geheimnisschutzes erfordert.

Das bezieht sich vor allem auf die stärkere Konzentration zu schützender Prozesse und Ergebnisse in Forschung und Entwicklung, Wissenschaft und Technik, den Absatz von Erzeugnissen, bedeutsame Vorhaben in der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit im RGW sowie Forschungsaufgaben in der Landesverteidigung.

Des weiteren auf die Einschränkung der Anzahl der Dokumente über Staatsgeheimnisse und der Geheimnisträger als auch die notwendig werdende Beach-

tung von Informationen, die nicht Staatsgeheimnisse sind. Dies ergibt sich insbesondere aus der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR und den neuen Bedingungen der internationalen Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus im Kampf um die Sicherung des Friedens, der Abrüstung und Entspannung sowie der weiteren Entwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft.

Im Mittelpunkt des Geheimnisschutzes steht der Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR. Darüber hinaus ist zu beachten, daß es auch notwendig ist, andere Informationen zu schützen, auch vor unbefugter Offenbarung. Das betrifft den Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen der politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und geht bis zum Schutz von Daten und Informationen der Bürger.
In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß sich der Gegner nicht nur für Staatsgeheimnisse interessiert, sondern auch für gesellschaftlich bedeutsame Informationen, die in den Kombinaten und Betrieben entstehen oder benötigt werden.

Der Geheimnisschutz, vor allem der Schutz der Staatsgeheimnisse, ist ein gesellschaftliches Erfordernis von großer sicherheitspolitischer Bedeutung, bei dessen Organisation dem MfS spezifische Aufgaben zukommen.

Gemäß der DA Nr. 6/85 und der DA Nr. 1/87 des Ministers stehen bei der einheitlichen Lösung der Aufgaben von Spionageabwehr und Geheimnisschutz dabei im Mittelpunkt

- die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Spionage, des Geheimnisverrates und der unbefugten Offenbarung und Erlangung von Staatsgeheimnissen,
- die umfassende Klärung der Frage "Wer ist wer?" unter den Geheimnisträgern,
- die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen zum Schutz der Staatsgeheimnisse, einschließlich der Bestimmungen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Den Grundsätzen sowie den Dienstanweisungen Nr. 6/85 und 1/87 liegt das gemeinsame Ziel zugrunde, durch ein einheitliches, organisiertes und koordiniertes Vorgehen der Diensteinheiten des MfS mit den Staatsorganen und Betrieben zur Erhöhung des schadensabwendenden Effektes der Spionageabwehr beizutragen. Dieser Forderung gilt es, arbeitsteilig durch die wirksame Gewährleistung des Schutzes der Staatsgeheimnisse und der Geheimnisträger - besonders in spionagegefährdeten Bereichen, Objekten und Einrichtungen - nachzukommen. Dabei sind die Zusammenhänge zur DA Nr. 1/82 stets mit zugrunde zu legen.

Demzufolge besteht eine vorrangige Aufgabe des Geheimnisschutzes darin, mit vorbeugenden Maßnahmen, wie personellen, verfahrens-, organisationstechnischen und technischen Sicherungsmaßnahmen, den Angriffen der Geheimdienste, der Staatsschutzorgane, Konzerne u. a. feindlicher Kräfte entgegenzuwirken. Das heißt, in erster Linie sind diejenigen Staatsorgane und Betriebe, welche geheimzuhaltende Informationen bearbeiten bzw. in denen solche entstehen oder sich konzentrieren sowie aus der Kenntnis der politisch-operativen Lage durch ständige Spionage- und Abschöpfungsversuche gefährdet sind, vorrangig zu schützen.

Im Mittelpunkt stehen gesellschaftlich bedeutsame Aufgaben und Prozesse in Politik, Wirtschaft und der Landesverteidigung. Dabei sind besonders auch die folgenden Schwerpunktbereiche zu nennen:

- Vorhaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik, insbesondere Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, Staatsaufträge, Anwendung von Spitzen- und Schlüsseltechnologien sowie der Mikroelektronik und Biotechnologie,

- Vorhaben der langfristigen Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft auf militärischem, ökonomischem und wissenschaftlichem Gebiet,

- Führungs-, Leitungs- und Planungsprozesse in den örtlichen Staatsorganen sowie in den Kombinaten,

- Einsatz und Anwendung von Informationsverarbeitungs- und Kommunikationssystemen und die damit verbundene Gewährleistung der Datensicherheit und

- Aufgaben zur Sicherung der Energie- und Rohstoffbasis sowie zur Veredlung von Energieträgern, Rohstoffen usw.

In Durchsetzung dieser Aufgabenstellung des Geheimnisschutzes obliegt den Diensteinheiten des MfS eine staatliche Mitwirkungspflicht bei der Organisierung des Geheimnisschutzes in den Staatsorganen und Betrieben.
Für die Leitung/Gestaltung und Realisierung des Geheimnisschutzes sind grundsätzlich die Leiter in den Staatsorganen und Betrieben verantwortlich.

Gleichzeitig ist mit dem Geheimnisschutz die Datensicherheit als ein für die vorbeugende Abwehrarbeit aller operativen Diensteinheiten künftigen politisch-operativen Schwerpunkt zu organisieren. Der Geheimnisschutz umfaßt den Schutz der Staatsgeheimnisse als auch den Schutz solcher Daten und Informationen von Bürgern, die den Staatsorganen und Betrieben anvertraut werden. Daraus ergeben sich neue Sicherheitserfordernisse und Bedingungen, die in der politisch-operativen Arbeit zu planen und zu berücksichtigen sind.

Mit dem Beschluß des Ministerrates über die Grundsätze ist dem Minister für Staatssicherheit die Verantwortung für die gesamtstaatliche Koordinierung der Maßnahmen zum Schutz der Staatsgeheimnisse übertragen worden. Damit erhöht sich die Verantwortung des MfS, vor allem hinsichtlich der Unterstützung der staatlichen Leiter bei der Gewährleistung des Geheimnisschutzes, der Übernahme von Koordinierungs- und Orientierungsfunktionen sowie bei der Erarbeitung von gesamtstaatlichen rechtlichen Grundlagen zum Geheimnisschutz und ihre Verwirklichung.
Die Realisierung dieser Koordinierungsverantwortung und Einflußnahme des MfS auf die strikte Durchsetzung des Geheimnisschutzes und die politisch-operative Bekämpfung aller feindlichen Angriffe auf Staatsgeheimnisse ist integrierter Bestandteil der komplexen Spionageabwehr.

Für die politisch-operative Arbeit zur Sicherung der Staatsgeheimnisse ist die Kenntnis der staatlich-rechtlichen Normative des Geheimnisschutzes eine unabdingbare Voraussetzung. Deshalb müssen die Mitarbeiter und Leiter operativer Diensteinhei-

ten über ausreichende Rechts- und Sachkenntnisse zu den politisch-ökonomischen Prozessen in den betreffenden Verantwortungsbereichen und Objekten verfügen und die daraus notwendigen Sicherheitserfordernisse ableiten.

Demzufolge haben die Leiter der zuständigen Diensteinheiten lt. Schreiben des Ministers vom 9. 2. 87 zur Durchsetzung der Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse und der Rahmennomenklatur für Staatsgeheimnisse die sich für ihren Verantwortungsbereich ergebenden konkreten politisch-operativen Aufgaben herauszuarbeiten, in die Gesamtaufgabenstellung ihrer Diensteinheiten einzuordnen und planmäßig, unter Beachtung der Einheit von Spionageabwehr und Geheimnisschutz, durchzusetzen.

2. Der Geheimnisschutz - eine Voraussetzung und Bedingung für die vorbeugende Verhinderung von Spionageangriffen

Von der Kenntnis, was als Staatsgeheimnis bestimmt und eingestuft ist, hängt wesentlich die Verwirklichung der in den Grundsätzen formulierten Forderung ab, den staatlich und politisch-operativ organisierten Schutz auf solche Informationen zu richten und zu begrenzen, für die dieser unbedingt notwendig ist. Das ist sowohl für die Organisierung der politisch-operativen Bekämpfung von Spionageangriffen des Gegners und anderen Verletzungen des Geheimnisschutzes als auch für die Erfüllung zahlreicher Mitwirkungspflichten und Möglichkeiten der Einflußnahme durch die Dienststellen des MfS, z. B. bei der Bestimmung von Staatsgeheimnissen, der Arbeit mit Geheimnisträgern, der Einhaltung von Verfahrensweisen und der Kontrolle der Schutzmaßnahmen bedeutsam.

In Ziffer 3.1. der Grundsätze werden Staatsgeheimnisse wie folgt definiert:

"Staatsgeheimnisse sind Informationen, die für die Entwicklung und Festigung der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft bedeutsam sind und deren Geheimhaltung einen gesellschaftlichen Vorteil ermöglicht bzw. zur Verhinderung von Gefahren, Schäden, Störungen u. a. Nachteilen beiträgt.
Es sind Informationen, deren Geheimhaltung auf der Grundlage der durch den sozialistischen Staat festgelegten Anforderungen und Verfahren bestimmt wird."

Des weiteren ist formuliert:

"Die Geheimhaltung ist in der Regel zeitlich befristet. Zur Gewährleistung der Geheimhaltung sind die dazu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und konsequent durchzusetzen. Kenntnis von bzw. Umgang mit diesen Geheimnissen dürfen nur die dazu berechtigten Geheimnisträger erhalten."

In Verbindung mit der in Ziff. 3.2. erfolgten Definition der Geheimhaltungsgrade sowie in Verbindung mit der Rahmennomenklatur für Staatsgeheimnisse wird die Verantwortung der Leiter der Staatsorgane und Betriebe bei der exakten Bestimmung und Ein-

stufung von Informationen als Staatsgeheimnisse weiter erhöht. Dabei ist der Grundsatz zu verwirklichen, daß Staatsgeheimnisse nur solange Staatsgeheimnisse bleiben müssen, wie es die staatlichen Interessen erfordern bzw. die Kriterien zu ihrer Einstufung vorliegen.

2.1. Die Verantwortung für die Erarbeitung der Nomenklatur für Staatsgeheimnisse und ihre Bedeutung für die Schwerpunktbestimmung der politisch-operativen Arbeit zum Geheimnisschutz

Im Beschluß des Ministerrates über die Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR ist u. a. festgelegt:

- Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften haben zur Erarbeitung und ständigen Gewährleistung der Aktualität der Nomenklaturen für Staatsgeheimnisse Nomenklaturgruppen in ihren Verantwortungsbereichen zu bilden.

- In den Staatsorganen, Kombinaten, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, in der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sind unter Beachtung der konkreten Erfordernisse und Bedingungen Nomenklaturen für Staatsgeheimnisse bis 31. 12. 1987 zu erarbeiten.

Die Rahmennomenklatur des Ministers für Staatssicherheit ist die einheitliche Orientierung für alle Leiter der Staatsorgane und Betriebe. Sie bestimmt, welche Informationen aus gesamtstaatlicher Verantwortung geheimzuhalten sind.

Die Nomenklatur für Staatsgeheimnisse besitzt eine zentrale Stellung und Bedeutung für die Gestaltung

der politisch-operativen Prozesse zum Schutz der Staatsgeheimnisse und der Geheimnisträger, weil sie die verbindliche Grundlage für den staatlichen Leitungsprozeß und politisch-operativen Schutzprozeß darstellt. Auf ihrer Grundlage werden in den Staatsorganen und Betrieben die gesellschaftlich bedeutsamen Informationen als Staatsgeheimnisse bestimmt und in die differenzierten Geheimhaltungsgrade eingestuft.

Somit ist die Nomenklatur ein wichtiges staatliches Leitungsdokument für die Herausarbeitung von Sicherheitserfordernissen des Geheimnisschutzes im Verantwortungsbereich, für die Herausarbeitung politisch-operativer Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte, die Präzisierung der zu schützenden Personenkreise, die Festlegung von Wiederholungsüberprüfungen im "Wer ist wer?"-Prozeß und die Erarbeitung bzw. Präzisierung von staatlichen und politisch-operativen Sicherungskonzeptionen sowie der IM-Einsatzkonzeptionen.

Die Nomenklatur stellt weiterhin ein wesentliches Mittel für die Einschätzung der politisch-operativen Bedeutsamkeit von Erst- bzw. Ausgangsinformationen zu Personen und Sachverhalten, zur Schaffung der Beweislage in der Vorgangsarbeit, für die Gutachtertätigkeit und die Erarbeitung einheitlicher Vorgaben und Orientierungen zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes als Bestandteil der Spionageabwehr dar.

In den Grundsätzen ist die Pflicht der Leiter der Staatsorgane und Betriebe zur Abstimmung der Nomenklaturen mit den zuständigen Leitern der Dienststellen des MfS festgelegt worden. Diese Pflicht erfordert gleichzeitig, daß die operativ zuständigen Diensteinheiten des MfS folgende Prüfungshandlungen durchführen:

- Widerspiegeln die Nomenklaturpositionen die spezifisch zu lösenden Aufgaben und Prozesse in den Staatsorganen und Betrieben, die auch im Mittelpunkt der politisch-operativen Lageeinschätzung und der sich daraus ergebenden tschekistischen Aufgaben stehen?

- Werden mit den Nomenklaturpositionen die geheimzuhaltenden Informationen und Prozesse erfaßt, die vor Spionageangriffen, Abschöpfungsversuchen imperialistischer Geheimdienste, Staatsschutzorganen, Konzernen u. a. Einrichtungen sowie vor Geheimnisverratshandlungen und der unbefugten Offenbarung geschützt werden müssen?

- Sind aus der Sicht des MfS weitere Nomenklaturpositionen notwendig, die vor allem den einheitlichen und durchgängigen Schutz geheimzuhaltender Informationen in den Kooperationsbeziehungen bzw. in der internationalen Zusammenarbeit sichern?

Die Abstimmung innerhalb des MfS sollte in enger Zusammenarbeit mit der ZAGG oder den AG Geheimnisschutz der Bezirksverwaltungen vorgenommen werden. Die ZAGG/AGG geben vor allem Unterstützung bei der einheitlichen Rechtsanwendung und -durchsetzung.

In der politisch-operativen Arbeit haben sich die Diensteinheiten auch mit darauf zu konzentrieren, daß die Vorgaben für Staatsgeheimnisse (Rahmennomenklatur Ziff. 1 i. V. m. Beschlußpunkt 3 der Grundsätze) der zentralen Staatsorgane und Einrichtungen in die Nomenklaturen der nachgeordneten Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen aufgenommen werden, da sie für den einheitlichen und durchgängigen Geheimnisschutz von entscheidender Bedeutung sind. Diese sind ebenso für die Bestimmung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte sowie die Organisation der politisch-operativen Schutz- und Kontrollprozesse zu beachten.

Die Vorgaben haben das Ziel, Staatsgeheimnisse durchgängig und einheitlich in Geheimhaltungsgrade einzustufen und nach gleichen Maßstäben den Schutz zu organisieren. Daraus sind auch die konkreten sicherheitspolitischen Zielstellungen und Konsequenzen für die politisch-operative Arbeit abzuleiten. Die Vorgaben dienen

- dem einheitlichen und durchgängigen Schutz ausgewählter Informationen in einem Betrieb, zu Themen und Problemen,

- zur verbindlichen Aufnahme von Nomenklaturpositionen in die Nomenklatur der nachgeordneten Staatsorgane/Betriebe und

- als Entscheidungshilfe zur weiteren Untersetzung von Themen und Problemen und damit der konkreten Bestimmung und Einstufung von Informationen als Staatsgeheimnisse.

Die nachgeordneten Bereiche haben die verbindlichen Nomenklaturpositionen in ihre Nomenklatur für Staatsgeheimnisse aufzunehmen. Darüber hinaus haben sie die Vorgaben durch eigene Nomenklaturpositionen zu ergänzen bzw. zu erweitern und danach die Bestimmung und Einstufung von Informationen als Staatsgeheimnisse vorzunehmen.

Auf die konsequente Umsetzung der Vorgaben ist durch die zuständigen Diensteinheiten operativ Einfluß zu nehmen, vor allem durch das kameradschaftliche Zusammenwirken mit dem Leiter des Staatsorgans oder Betriebes, mit dem Leiter der Inspektion, mit dem Leiter des Sektors Geheimnisschutz, dem Leiter der VS-Stelle und dem Beauftragten für Datensicherheit. Diese Zusammenarbeit ist auch in Realisierung des Beschlusses des Ministerrates zu den Grundsätzen notwendig. Dadurch und durch den Einsatz von IM/GMS ist der Überprüfungsprozeß des Bestandes an Staats- und Dienstgeheimnissen bis zum 31. 12. 1988 ständig zu unterstützen.

In dem Mittelpunkt der politisch-operativen Einflußnahme auf die gewissenhafte Überprüfung und Bewertung der vorhandenen Informationen stehen die Anforderungen der Ziff. 4 der Rahmennomenklatur. Besondere Sorgfalt ist der verantwortungsbewußten Bewertung der Dienstgeheimnisse zu widmen. Es darf nicht zugelassen werden, daß durch eine oberflächliche Bestimmung und Einstufung Lücken im Geheimnisschutz entstehen oder auch unbegründet Dienstgeheimnisse als Staatsgeheimnisse bestimmt werden.

Diese Aufgabenstellung erfordert, daß sich jeder operative Mitarbeiter die dafür erforderlichen Rechts- und Sachkenntnisse aneignet, um auch verantwortungsbewußt den Prozeß der Reduzierung von Geheimnissen unterstützen zu können. Damit nimmt er auch hier die Pflicht der gesamtstaatlichen Koordinierung durch das MfS wahr.

2.2. Die Geheimnisträgernomenklatur - eine Grundlage für die Bestimmung komplexer sicherheitspolitischer Erfordernisse

Im weiteren legt der Beschluß des Ministerrates vom 15. 1. 1987 fest, daß die Zahl der Geheimnisträger auf das unbedingt notwendige Erfordernis im jeweiligen Staatsorgan oder Betrieb begrenzt wird (siehe Ziff. 2.3. Grundsätze). Eine wichtige Grundlage zur Erfüllung dieser Aufgabenstellung bildet die Geheimnisträgernomenklatur.

Die Erfahrungen zeigen, daß die Leiter der Staatsorgane und Betriebe in den durch die Grundsätze geforderten Maßnahmeplänen (siehe Ziff. 2.1.) die Überarbeitung der Geheimnisträgernomenklatur angewiesen haben.
In den Geheimnisträgernomenklaturen sind die Planstellen und Funktionen festzulegen, die mit Geheimnisträgern besetzt werden müssen. Es sind nur solche Planstellen aufzunehmen, zu deren Aufgabenerfüllung die Kenntnisnahme von Staatsgeheimnissen notwendig ist. Diese sind ständig auf das Erforderliche begrenzt zu halten. Die Geheimnisträgernomenklatur bildet die Grundlage für die Überprüfung und Bestätigung von Geheimnisträgern und ist zugleich ein Kontrollinstrument für den operativen Mitarbeiter.

Operativ ist zu beachten, daß die Geheimnisträgernomenklaturen Auskunft und Hinweise über solche Personen geben, die in der langfristigen Konzeption des Gegners eine Zielgruppe darstellen. Hieraus ergibt sich für den operativen Mitarbeiter die Pflicht, vorbeugend auf die Verhinderung von personellen Risikofaktoren Einfluß zu nehmen bzw. den zielgerichteten und schwerpunktorientierten Gewinnungsprozeß von IM und GMS zu organisieren.

Die Wirksamkeit des Schutzes der Staatsgeheimnisse hängt entscheidend von den Geheimnisträgern selbst ab. Sie nehmen die zentrale Stellung bei der Realisierung aller Maßnahmen zum Schutz der Staatsgeheimnisse ein.

Die Geheimnisträger sind eine wichtige Personengruppe für die ständige "Wer ist wer?"-Aufklärung. Diese erfolgt mit dem Ziel, ihre Zuverlässigkeit

zu prüfen und zu werten bzw. Gefährdungsmomente und Pflichtverletzungen herauszuarbeiten und bei Verdachtsmomenten in die Prüfungshandlungen von Verrat und Offenbarung einzubeziehen. Insbesondere ist auch zu prüfen, inwieweit die Geheimnisträger ihrer Verantwortung auf der Grundlage der Anordnung zum Schutz der Staatsgeheimnisse und der Direktive über Geheimnisträger gerecht werden.

Die Überprüfung "Wer ist wer?" gewinnt vor allem in Durchsetzung der "Ordnung zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW" vom 1. 4. 1987 und des Wissenschaftsabkommens DDR - BRD eine außerordentliche Bedeutung.

Wie die Ergebnisse der politisch-operativen Arbeit beweisen, verstärkt der Gegner zunehmend seine erpresserische, geheimdienstlich organisierte, mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen abgestimmte Beeinflussung der Auslands- und Reisekader sowie der Geheimnisträger. Seine Zielstellung besteht darin, einer weiteren Entfremdung zwischen Wissenschaftlern der BRD und DDR entgegenzutreten, für die Erhaltung der westlichen Ideale und Alternativen zu wirken, Verrats- und Offenbarungshandlungen zu realisieren sowie Werbungen und Abwerbungen erfolgreich zu gestalten.

Dabei konzentrieren sie sich besonders auf Personenkreise der Informatik, der Optoelektronik, der Kernphysik, der Biotechnologie u. a. Hochtechnologien. In diesem Rahmen beziehen sie insbesondere soziologische Komplexe, wie spezifisch ökonomische, soziale und technische Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Personenkreise als Ausgangspunkte für ihre Tätigkeit ein.

Die analytische Arbeit weist z. B. aus, daß in den Mittelpunkt des operativen Kontrollprozesses folgende Personengruppen zu stellen sind:

- Kader der oberen und mittleren Leitungsebene sowie Geheimnisträger mit umfangreichen Kenntnissen über geheimzuhaltende Informationen,

- Kader mit Entscheidungsbefugnissen, insbesondere in den Bereichen Absatz/Außenhandel sowie Forschung und Entwicklung (einschließlich Kader, die Leitungsentscheidungen mit vorbereiten bzw. beeinflussen können),

- Geheimnisträger, die an bedeutsamen Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und an Vorhaben der sozialistischen ökonomischen Integration arbeiten,

- Personen mit einem hohen spezifischen Fachwissen auf bedeutsamen Gebieten (sogenannte Experten und "unentbehrliche" Spezialisten) und Sekretärinnen,

- NSW-Reise- und Auslandskader,

- Kader spezieller Struktureinheiten und andere in die Vorbereitungsarbeit einbezogene Geheimnisträger,

- Personen aus dem Bereich der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung,

- ausgewählte Kader auf dem Gebiet der EDV (insbesondere Projektanten, Mitarbeiter von Systemorganisationen, Anwendungsprogrammierer) und der Informationszentren,

- Leiter und Mitarbeiter von Sektoren Geheimnisschutz und VS-Stellen, VS-Bearbeiter,

- Geheimnisträger mit außerdienstlichen Beziehungen und Kontakten in das nichtsozialistische Ausland, insbesondere wenn diese verschleiert und konspiriert werden,

- Geheimnisträger mit politisch abweichenden und schwankenden Haltungen sowie mit Verbindungen zu politisch negativen Personen und Personenkreisen,

- Geheimnisträger mit anderen Ansatzpunkten für den Gegner, wie materielles Besitzstreben, moralische Schwächen, Karrierismus, übersteigertes Geltungsbedürfnis, kleinbürgerliche Lebensauffassung.

2.3. Die Nachweisführung von Staatsgeheimnissen - ein Instrument für die operative Bewertung von Ersthinweisen, die Vergleichs- und Verdichtungsarbeit und die Einschätzung bedeutsamer Gefährdungen und Verletzungen des Geheimnisschutzes

In den Grundsätzen (Ziff. 5.1.) ist formuliert, daß für den Schutz der Staatsgeheimnisse in Abhängigkeit von den verschiedenen Formen der Informationsträger und Methoden der Informationsübermittlung und -verarbeitung sowie den unterschiedlichen Geheimhaltungsgraden zweckmäßige und einheitliche Verfahren zur Verhinderung ihrer Offenbarung, unbefugter Kenntnisnahme, Wegnahme, Verfälschung oder Zerstörung sowie zu ihrer Nachweisführung und Kontrolle anzuwenden sind.
Der Nachweis von Staatsgeheimnissen erfolgt als Verschlußsache auf Karteikarten oder mittels Rechentechnik. Die Nachweisführung beinhaltet den Titel, Herausgeber, Geheimhaltungsgrad, Geltungsdauer, Bearbeitungs- und Inventurvermerk, Beauftragte für die Anfertigung, Verteilerschlüssel und in unterschiedlicher Praxis den Vermerk über die Einsichtnahme und Weitergabe.

Durch eine lückenlose Nachweisführung besteht für den operativen Mitarbeiter bei der Bearbeitung von Verratsdelikten (§§ 97, 98, 172, 245, 246 und 272 StGB) die Möglichkeit, Beweismittel darüber zu beschaffen, wer im Besitz der Staatsgeheimnisse war bzw. ist oder wer Einsicht genommen hat.

Entscheidend ist, daß das staatliche Interesse an der Geheimhaltung der jeweiligen Information nachgewiesen und begründet wird.

Eine Form des Nachweises der im Interesse des sozialistischen Staates geheimzuhaltenden Informationen ergibt sich aus der Kennzeichnung.
Deshalb ist es außerordentlich wichtig, daß operativ auf eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Staatsgeheimnisse Einfluß genommen wird. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten der Legendierung zu beachten.

Die Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse orientieren bei der Nachweisführung und Kontrolle

darauf, auch neueste wissenschaftlich-technische Erkenntnisse anzuwenden. Gegenwärtig wird an einem Personalcomputerprojekt zur Rationalisierung der Verwaltungsarbeit und zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit beim Umgang mit Staatsgeheimnissen gearbeitet.

In Verwirklichung dieser Zielstellung wurde ein zentrales Projekt zur rechnergestützten Nachweisführung entwickelt, das in einer Reihe von Staatsorganen und Betrieben nachgenutzt werden soll. Das Projekt realisiert sich auf der Grundlage des Einsatzes eines leistungsfähigen 16-Bit-ESER-PC. Seine Hauptfunktionen bestehen darin:

- Registratur, Komplettierung, Überwachung, Kontrolle und Analyse von Informationen für den gesamten Bearbeitungsprozeß von Verschlußsachen

- Registratur, Komplettierung, Überwachung, Kontrolle und Analyse von Informationen für und über Geheimnisträger

- Unterstützung der Arbeit der VS-Archive

- Unterstützung der Arbeit der VS-Hauptstelle zur Beschlußdokumentation

- die technologisch erforderliche Sicherung der physischen Integrität der verwalteten Daten (Datensicherung).

Das Projekt hat die Zielstellung, den gesamten im Zusammenhang mit der Herstellung, Registrierung, Verwaltung, Ein- und Ausgang, Archivierung und Vernichtung von Staatsgeheimnissen stehenden Bearbeitungsprozeß einer VS-Stelle zu rationalisieren. Dadurch gilt es, eine neue Qualität, vor allem zur kurzfristigen und operativen Ableitung qualitativer und quantitativer Aussagen zu ausgewählten Fragen des Geheimnisschutzes zu erreichen.

Mit der bereits genannten Nachweisführung werden solche Daten, wie

. Personalnummer:	NEUAUFNAHME
. PKZ des Geheimnisträgers:	Eingangsdatum:
. Familienname:	Vorname:
. Dienststelle:	Funktion:
. Reisekader (0-nein, 1-SW, 2-NSW, 3-beides):	
. Verbale Angaben zur Person:	
. Verpflichtung (von-bis) GKdos: GVS:	VVS:
. Dienstausweis Gruppe:	Verlustanzahl:
. Petschaft:	Verlustanzahl:
. Eigener Panzerschrank (J/N) Nr.:	
. Panzerschrankschlüsselnummer:	Verlustanzahl:

erfaßt. Es sind solche Aussagen möglich:

Welcher Geheimnisträger hat welche Verschlußsache erarbeitet?

Welcher Geheimnisträger besitzt welche Verschlußsache?

Welcher Geheimnisträger hat von welcher Verschlußsache Kenntnis erhalten?

Darüber hinaus wird in der rechnergestützten Arbeit eine Ereignisinformationsdatei enthalten sein. Mit ihr können z. B. Informationen zu Verletzungen der Bestimmungen des Geheimnisschutzes, insbesondere über Verluste von Verschlußsachen, unbefugte Einsicht- und Kenntnisnahme u. a. Daten zu Geheimnisträgern gespeichert werden. Damit eröffnet sich eine weitere Grundlage für die Vergleichs- und Verdichtungsarbeit zu Gefährdungen und Verletzungen des Geheimnisschutzes in den Begehungsweisen, wie

- Verluste von Verschlußsachen mit den Geheimhaltungsgraden GVS und VVS,

- Verluste von Petschaften, VS- Empfangsbescheinigungen u. a.,

- Diebstahl und Abhandenkommen lassen von Behältnissen mit Verschlußsachen,

- Anfertigung von Verschlußsachen durch nicht berechtigte Personen,

- unberechtigte Nachanfertigung und Vervielfältigung von Verschlußsachen,

- vorschriftswidrige Aufbewahrung und Mitnahme von Verschlußsachen,

- Verstöße gegen Melde- und Genehmigungspflichten

sowie der dazugehörigen Pflichtenlage für Geheimnisträger oder anderer Personen entsprechend den rechtlichen Regelungen. Bei der Bewertung der Pflichtenlage sind u. a. § 80 Abs. 1, § 52, §§ 254 ff., §§ 260 ff. und § 255 Abs. 3 AGB zu berücksichtigen.

Die Kenntnis über die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und -übertragung im Schutzprozeß der Staatsgeheimnisse ist von Bedeutung, weil in den künftigen rechtlichen Regelungen, insbesondere der neuen Anordnung zum Schutz der Staatsgeheimnisse die Diensteinheiten des MfS die Kontrolle zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in diesen Einrichtungen zu realisieren haben.

Sie werden weiterhin verpflichtet, die Genehmigung zur Anwendung der rechnergestützten Nachweisführung zu erteilen und nehmen Einfluß, daß nur auf der Grundlage des zentral vorgegebenen Programms (Software) die Datenverarbeitung durchgeführt wird.

Für die Bereitstellung der Software zur Nachnutzung an die Staatsorgane und Betriebe sowie zur Pflege und Weiterentwicklung des Projektes ist die Staatliche Plankommission verantwortlich.

Das Projekt bietet gleichzeitig Voraussetzungen für den Kontrollprozeß zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Umgang mit Verschlußsachen.

3. Inhalt der gesamtstaatlichen Koordinierung der Maßnahmen zum Schutz der Staatsgeheimnisse

3.1. Funktion und Zielstellung der gesamtstaatlichen Koordinierung der Maßnahmen zum Schutz der Staatsgeheimnisse

Zur einheitlichen, durchgängigen und effektiven Organisation des Schutzes der Staatsgeheimnisse der DDR hat das MfS die Verantwortung der gesamtstaatlichen Koordinierung gem. Ziff. 2.7. der Grundsätze wahrzunehmen.

Dieser Prozeß bedarf des koordinierten Vorgehens, einheitlicher Grundlagen und Orientierungen sowie notwendiger Mitwirkungsbefugnisse zwischen den Staatsorganen/Betrieben und Dienststellen des MfS einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Diensteinheiten im MfS.

Die Verantwortung für die gesamtstaatliche Koordinierung erfaßt somit die Rechtsetzung und -verwirklichung der Anordnung zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR über die Prozesse der staatlichen Leitung, des vorbeugenden Schutzes der Staatsgeheimnisse und Geheimnisträger sowie der politisch-operativen Abwehr- und Aufklärungsarbeit des MfS.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Verantwortung zum Schutz der Staatsgeheimnisse stets beim jeweiligen staatlichen Leiter liegt. Diese Verantwortung darf nicht verwischt und mit der Funktion der Koordinierung verwechselt werden.

Die Aufgaben für die gesamtstaatliche Koordinierung der Maßnahmen zum Schutz der Staatsgeheimnisse durch das MfS bedingen demzufolge

- die Zusammenarbeit der Diensteinheiten des MfS im Sicherungs-, Abwehr- und Aufklärungsprozeß,

- eine einheitliche Richtung und Orientierung durch Rechtsvorschriften und dienstliche Bestimmungen

und Weisungen,

- das abgestimmte verbindliche Handeln aller beteiligten Linien und Diensteinheiten entsprechend ihren konkreten Rechten und Pflichten zu den Aufgaben von Spionageabwehr und Geheimnisschutz.

Insofern sind die in den Grundsätzen festgeschriebenen Rechte/Pflichten und Befugnisse des MfS für alle Diensteinheiten zum Schutz der Staatsgeheimnisse und Geheimnisträger verbindlich. Diese erfahren ihre Konkretisierung in den Anordnungen und dienstlichen Bestimmungen des Ministers für Staatssicherheit, wie

- der Anordnung zum Schutz der Staatsgeheimnisse
- der Dienstanweisungen Nr. 6/85 und 1/87
- des Schreibens vom 9. 2. 87 zu den Grundsätzen
- der Rahmennomenklatur vom 30. 1. 87
- der Ergänzungsanordnung vom 6. 6. 85

Eine weitere staatliche Grundlage bildet die Direktive über Geheimnisträger vom 6. 6. 85.

Mit diesen Bestimmungen ist die einheitliche Orientierung und Vorgabe zur Wahrnehmung der Verantwortung für die gesamtstaatliche Koordinierung der Maßnahmen zum Schutz der Staatsgeheimnisse, wie sie in den Grundsätzen (Ziff. 2.7.) festgeschrieben ist, durch alle Diensteinheiten des MfS zu realisieren.

Zur Verantwortung des Ministers für Staatssicherheit und damit für die Diensteinheiten zur gesamtstaatlichen Koordinierung des Schutzes der Staatsgeheimnisse gehört im einzelnen:

1. die Gewährleistung der Gesamtlageeinschätzung zum Schutz der Staatsgeheimnisse in der DDR auf der Grundlage der politisch-operativen Lageeinschätzung der Diensteinheiten des MfS und der jährlichen Einschätzung der Staatsorgane/Betriebe,

2. die Wahrnehmung der Verantwortung für die Ausgestaltung grundsätzlicher Rechtsnormen zum Schutz der Staatsgeheimnisse und die konsequente Rechtsverwirklichung,

3. die Kontrolle zur Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zum Schutz der Staatsgeheimnisse sowie zur Einhaltung und Gewährleistung der Verfahren,

4. die ständige Aktualisierung der Rahmennomenklatur und die Einflußnahme auf die Vervollkommnung der Arbeit mit den Nomenklaturen,

5. die instruktive und orientierende Tätigkeit gegenüber den Staatsorganen und Betrieben,

6. die Anleitung, Hilfe und Unterstützung der Leiter der VS-Stellen, der Sektoren für Geheimnisschutz und der VS-Bearbeiter,

7. die Einflußnahme auf die Gestaltung der Lehre und Ausbildung zum Geheimnisschutz,

8. die ständige Analyse zur Erfüllung der Aufgaben der DDR beim Schutz der Staatsgeheimnisse im Rahmen der Zusammenarbeit der Staaten des Warschauer Vertrages und im RGW,

9. die Realisierung der politisch-operativen Aufgabenstellungen zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung gegnerischer Angriffe zur Durchbrechung des Geheimnisschutzes und auf die Geheimnisträger,

10. die Erteilung der Zustimmung zu Regelungen der Staatsorgane und Betriebe zum Schutz der Staatsgeheimnisse sowie zum Einsatz von Geheimnisträgern.

Die Leiter der Diensteinheiten haben diese Aufgabenstellungen in Übereinstimmung der linienspezifischen und territorialen Sicherheitserfordernisse zu lösen. Damit werden Bedingungen und Voraussetzungen geschaffen, die den Grundsätzen (Ziff. 2.5.) Rechnung tragen, wo gefordert ist, daß die Leiter der Staatsorgane und Betriebe beim Schutz der Staatsgeheimnisse eng mit den zuständigen Beauftragten des MfS zusammenarbeiten und deren Empfehlungen realisieren.

3.2. Zu einigen Anforderungen aus den Grundsätzen in Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Koordinierung und der weiteren Durchsetzung der DA Nr. 6/85

1. Die Koordinierung ist als Führungs- und Leitungselement qualitativ entsprechend den funktionellen, linienspezifischen und territorialen Zuständigkeiten auszugestalten. Das erfordert, planmäßig die Ergebnisse, Erkenntnisse, Mittel und Methoden der Leitung und Organisation zum Schutz der Staatsgeheimnisse und Geheimnisträger auf der Ebene der zentralen Staatsorgane, der Kombinate/Betriebe und Einrichtungen durch die zuständigen Diensteinheiten des MfS zu analysieren und in ihrer Wirksamkeit zu vergleichen.

Dabei gilt es, weiterführende und neue Aufgaben sowie Sicherheitserfordernisse in ihrer Komplexität und Einheitlichkeit herauszuarbeiten und für die Planung und Orientierung der beteiligten Kräfte festzuschreiben.

Auf dieser Grundlage werden Führungs- und Leitungsdokumente für die gesamtstaatliche Koordinierung durch das MfS, wie die

- Orientierungen und Aufgabenstellungen für die staatlichen Leiter (Einweisungsmaterial Grundsätze, Jahresanalyse des Geheimnisschutzes/Vorgaben für Nomenklaturpositionen)

- Zentralen Planvorgaben des Ministers für die politisch-operative Arbeit

- Planorientierungen der Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen, Planvorgaben der Leiter der Diensteinheiten

möglich und erarbeitet.

Die gesamtstaatliche Koordinierung wird darüber hinaus durch nichtstrukturelle Arbeitsgruppen mit gesamtstaatlicher Aufgabenstellung wahrgenommen. So wurde mit Beschluß des Ministerrates vom 15. 1. 87 eine nichtstrukturelle Arbeitsgruppe zur Gestaltung der Arbeit zu Rechtsvorschriften zum Geheimnisschutz gebildet. Diese setzt sich aus

Vertretern ausgewählter Ministerien zusammen und wird durch das MfS geleitet.

Weiterhin existiert eine Arbeitsgruppe zur Koordinierung und Einleitung von Maßnahmen für die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Geheimnisschutz bei der Datenverarbeitung und -übertragung. Sie wird durch einen Regierungsbeauftragten geleitet.

In den Bezirksverwaltungen haben sich als Koordinierungsorgane die nichtstrukturellen Arbeitsgruppen Geheimnisschutz und Datensicherheit bewährt. Diese erfassen in der Regel unter Leitung des 1. Stellvertreters mittlere leitende Kader der AG Geheimnisschutz, AKG, Abt. II, VII, IX, XVIII, XIX, XX, KD/OD u. a. Sie arbeiten auf der Grundlage von Führungskonzeptionen, schätzen die politisch-operative Lage im Verantwortungsbereich ein, arbeiten Schwerpunkte/Sicherheitserfordernisse für die politisch-operative Arbeit heraus und legen verbindliche Aufgaben für die beteiligten Diensteinheiten fest, die ihren konkreten Niederschlag in den Jahresarbeitsplänen finden.

Die nichtstrukturellen Arbeitsgruppen bewähren sich somit bei der einheitlichen Führung der operativen Prozesse zum Geheimnisschutz in den Bezirksverwaltungen.

2. Die politisch-operative Lageeinschätzung ist auf die Herausarbeitung der zentralen, der linienmäßigen und territorialen Orientierung von Aufgaben, Mitteln und Methoden zum Schutz der Staatsgeheimnisse und der Geheimnisträger auszurichten. Dabei haben die Diensteinheiten des MfS die Informations-, Auswertungs- und Vergleichsarbeit zu qualifizieren, um aussagefähige Orientierungen und Vorgaben für

- den zielgerichteten Einsatz der operativen Kräfte, Mittel und Methoden, vor allem im Prozeß der Planung, Organisierung, Durchsetzung und Kontrolle des Geheimnisschutzes in den Staatsorganen und Betrieben,

- die Wahrnehmung bzw. Erfüllung der durch die Rechtsvorschriften zum Geheimnisschutz dem MfS übertragenen Rechte, Pflichten und Aufgaben,

- das aufgabenbezogene, kameradschaftliche Zusammenwirken mit den Leitern der Organe und Einrichtungen sowie den für die Sicherheit, Ordnung und den Geheimnisschutz verantwortlichen Kräften (VS-Stellenleiter, Sektorenleiter Geheimnisschutz, Kaderleiter u. a.) bei strikter Wahrung und Durchsetzung ihrer Verantwortung für den Geheimnisschutz in ihrem Verantwortungsbereich,

- das enge Zusammenwirken mit den Inspektionen und Sicherheitsbeauftragten zur weiteren Erhöhung der Sicherheit und Ordnung sowie der Wirksamkeit des Geheimnisschutzes entsprechend der 2. Durchführungsbestimmung zur DA Nr. 1/82 und

- eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und der ständigen Vervollkommnung des Geheimnisschutzes, der weiteren Ausprägung der Wachsamkeit und des Geheimhaltungswillens der Geheimnisträger

zu erarbeiten.

3. Grundlage für die ständige aktuelle und aufgabenbezogene Einschätzung der politisch-operativen Lage bei der Gewährleistung des Geheimnisschutzes in den Staatsorganen und Betrieben sind die in der DA Nr. 6/85 Anlage 2 vorgegebenen "Inhaltlichen Anforderungen an die Lageeinschätzung auf dem Gebiet des Geheimnisschutzes im Verantwortungsbereich", wie die

- Herausarbeitung der zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes zu sichernden Objekte, Bereiche, Prozesse, Personenkreise und Personen;

- Einschätzung der durch operativ bedeutsame Aktivitäten in Erscheinung getretenen gegnerischen Stellen und Kräfte sowie Herausarbeitung ihrer Pläne, Absichten und Maßnahmen zur Durchbrechung des Geheimnisschutzes;

- Einschätzung der operativ bedeutsamen Gefährdungen und Verletzungen des Geheimnisschutzes, ihrer Erscheinungen, Begehungsweisen, Formen, Mittel und Methoden sowie ihrer Entwicklungstendenzen und Zurückdrängung;

- Analyse der Ergebnisse und der Wirksamkeit der Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in den Schwerpunktbereichen und -objekten zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes und

- Einschätzung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Leitung zur Gewährleistung und Vervollkommnung des Geheimnisschutzes in den Schwerpunktbereichen und -objekten sowie Herausarbeitung der Anforderungen an die Planung der politisch-operativen Arbeit.

Auf der Grundlage der zu diesen Problemen getroffenen Einschätzungen ist die politisch-operative Arbeit der Diensteinheiten des MfS auf dem Gebiet des Geheimnisschutzes zu organisieren und durchzusetzen. Dabei ist vor allem auf die einheitliche Leitung und Organisation des Geheimnisschutzes entsprechend den aktuellen Sicherheitserfordernissen in den Staatsorganen/Betrieben durch die zuständigen Diensteinheiten des MfS Einfluß zu nehmen.

4. Leiter und verantwortliche Mitarbeiter der Diensteinheiten des MfS gewähren den Leitern und Mitarbeitern von VS-Stellen bei der Lösung ihrer spezifischen Aufgaben die erforderliche Unterstützung.

Die Instruierung und Anleitung solcher Kräfte erfolgt in der Regel in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen AG Geheimnisschutz der Bezirksverwaltung. Bewährt hat sich dabei das Stützpunktsystem der AG Geheimnisschutz der Bezirksverwaltungen.

In diesem System werden die hauptamtlichen Kräfte des Geheimnisschutzes nach Industriebereichen, örtlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen o. a. Ebenen zusammengefaßt. Jedem Stützpunkt steht ein ausgewählter, qualifizierter und erfahrener Leiter des Sektors Geheimnisschutz oder der VS-Stelle vor. Die Stützpunktleiter werden direkt durch die AG Geheimnisschutz der Bezirksverwaltungen angeleitet.

In den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke wird die Anleitung, Hilfe und Unterstützung der hauptamtlichen Kräfte durch den Sektor Geheimnisschutz der Arbeitsgruppe für Organisation und Inspektion beim Ministerrat wahrgenommen.

5. Die Grundsätze (Ziff. 1) verlangen von den Leitern der Staatsorgane/Betriebe und vom Ministerium für Staatssicherheit die Kontrolle zur Wirksamkeit des Geheimnisschutzes. Damit wird das bisherige Kontrollregime als eine bedeutsame Leitungsgröße und Grundlage für die Erarbeitung von operativ bedeutsamen Informationen gemäß der vorgenannten Anlage 2 zur DA Nr. 6/85 beibehalten.

Gleichzeitig ist die Kontrolle ein entscheidender Faktor für die politisch-operative Einflußnahme aller Diensteinheiten auf die staatlichen Leiter zur Wahrnehmung ihrer übertragenen Verantwortung bei der Gewährleistung des Geheimnisschutzes.

In den Staatsorganen und Betrieben erfolgen durch haupt- und ehrenamtliche Kräfte des Geheimnisschutzes Kontrollen, wobei die staatlichen Leiter Kontrollgruppen einsetzen können. Die Mitglieder der Kontrollgruppe werden auf Vorschlag der Leiter der Sektoren für Geheimnisschutz oder der VS-Stellen durch den staatlichen Leiter berufen und erhalten von ihm bestätigte Kontrollaufträge. Ihre Ergebnisse sind ständig auszuwerten. Die Kontrollgruppen können auch zur Erarbeitung von Beweismitteln durch die Diensteinheiten des MfS genutzt werden.

Im Prozeß der gesamtstaatlichen Koordinierung sind folgende Formen der Kontrolle möglich:

- Eigenkontrolle der zuständigen Leiter der Staatsorgane und Betriebe im Verantwortungsbereich
- Kontrolle durch die übergeordneten Organe
- Kontrolle des MfS (zuständige Diensteinheit, ZAGG/AGG)
- Kontrolle mit inoffiziellen Mitteln und Methoden des MfS
- Kontrolle im Zusammenwirken mit spezifischen Kontrollorganen, wie Arbeitsgruppe für Organisation und Inspektion, ABI, MWT u. a.

Mit den Grundsätzen (Ziff. 1., 2.4., 2.5., 2.7., 5.2., 6.) werden die staatsrechtlichen Grundlagen für die Kontroll- und Untersuchungstätigkeit des MfS gem. Ziff. 3.2. der DA Nr. 6/85 gesetzt.

Der Inhalt des bestätigten Kontroll- und Untersuchungsauftrages oder -ersuchens des MfS hat demzufolge auszuweisen:

1. Zielstellung der komplexen Untersuchung und Kontrolle
2. Analyse der Entwicklung, des Umfangs und des Inhalts von Staatsgeheimnissen
3. Niveau der staatlichen Leitungstätigkeit zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes
4. Politisch-operative Lage und Bedingungen für den Geheimnisschutz im Untersuchungsobjekt oder zum -gegenstand
5. Einschätzung der Qualität und Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit zum Geheimnisschutz und weiterführende Maßnahmen der zuständigen Diensteinheit des MfS
6. Schlußfolgerungen für die Qualifizierung des Geheimnisschutzes im Staatsorgan oder Betrieb und der dazu notwendigen Maßnahmen.

Der Kontrollauftrag bzw. die Konzeption zum durchzuführenden Kontrolleinsatz (Punkt 1 - 3 und 6) sind mit dem zuständigen Leiter des Staatsorgans oder Betriebes durch die mit der Kontrolle beauftragten Diensteinheit abzustimmen.
Bei Kontrollen der ZAGG/AGG ist der Kontrollauftrag mit der zuständigen Diensteinheit abzustimmen.

4. Konsequenzen und Schlußfolgerungen aus den Erfordernissen der gesamtstaatlichen Koordinierung für die politisch-operative Arbeit aller Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit

Die sich aus den Erfordernissen der gesamtstaatlichen Koordinierung ergebenden politisch-operativen Aufgaben zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR und der Geheimnisse sozialistischer Staaten im Rahmen des RGW setzen qualitiativ neue Maßstäbe für die Tätigkeit aller operativen Linien und Diensteinheiten des MfS.

Vorausschauend und konzeptionell muß die allseitige Gewährleistung der Sicherheit und die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung jeglicher insbesonderer komplexer Feindtätigkeit im Mittelpunkt stehen.

Der Feind ist in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen und Schwerpunkten aufzuspüren und zu liquidieren, z. B. in jenen Reproduktionsabschnitten, wo Schlüsseltechnologien entwickelt, produktiv angewandt und als immaterielle Leistungen verkauft werden sollen.

Dazu ist in stärkerem Maße die zielgerichtete Bearbeitung operativer Vorgänge zu Verrats- und Offenbarungshandlungen u. a. Pflichtverletzungen der Geheimnisträger und operativ bedeutsamen Vorkommnissen im Geheimnisschutz zu entwickeln.

Es ist, wie bereits festgestellt, davon auszugehen, daß die politisch-operative Arbeit zum Schutz der Staatsgeheimnisse ein Bestandteil der komplexen Spionageabwehr ist und innerhalb der gesamten politisch-operativen Abwehrarbeit in ihrer Einheit von Vorbeugung, Schadensabwendung und Stabilitätsförderung eine neue Qualität erlangt. Sie trägt damit zur Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit des MfS bei.
Dabei ist zu beachten, daß bei den Kontroll- und Untersuchungshandlungen die rechtlichen Normativakte zum Geheimnisschutz, also u. a. die Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse, die Rahmennomenklatur, die Direktive über Geheimnisträger, aber auch die Befehle und Weisungen des Genossen

Minister zur Gestaltung der politisch-operativen Arbeit auf diesem Gebiet die Grundlage bilden und entsprechend durchzusetzen sind. Gleichzeitig muß die Kontroll- und Untersuchungstätigkeit das Ziel verfolgen, Hinweise auf eine mögliche Feindtätigkeit zu erarbeiten.

In diesem Prozeß gilt es, weitere Faktoren und Bedingungen zu berücksichtigen und zu beachten, wie z. B. Erkenntnisse zur Arbeitsweise imperialistischer Geheimdienste oder die Anwendung geheimdienstlicher Mittel und Methoden durch imperialistische Konzerne und ihre Vertreter oder aus Strafverfahren bekanntgewordene Begehungsweisen.

4.1. Verfahren zur Auswahl, Überprüfung und Bestätigung von Geheimnisträgern - politisch-operative Anforderungen und Pflichten der zuständigen Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit

Das Ziel des Schutzes der Staatsgeheimnisse bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft besteht lt. Grundsätze darin, zur störungsfreien Erfüllung der politischen, ökonomischen, militärischen, wissenschaftlichen, technischen, technologischen u. a. Aufgaben beizutragen sowie Schäden zu verhindern und einen spezifischen Anteil bei der Abwehr von Angriffen des Gegners auf die sozialistische Gesellschaft zu leisten.

In allen Staatsorganen und Betrieben gilt es daher, die rechtlichen Bestimmungen des Geheimnisschutzes konsequent durchzusetzen. Dafür tragen die Leiter aller Ebenen und die Geheimnisträger eine besondere Verantwortung, denn die Staatsgeheimnisse sind so sicher, wie verläßlich die Geheimnisträger sind.

Im Mittelpunkt steht die politisch-ideologische Erziehung aller Werktätigen, vor allem der Leiter in den Staatsorganen und Betrieben sowie der anderen Geheimnisträger zur revolutionären Wachsam-

keit und kompromißlosen Einhaltung von Ordnung und Sicherheit.

Bei den Geheimnisträgern ist die Erkenntnis ihrer persönlichen Verantwortung für den Schutz der Staatsgeheimnisse ständig auszuprägen und durchzusetzen. Der sozialistische Staat bringt in dieser Forderung den Geheimnisträgern großes Vertrauen entgegen.

In den Grundsätzen heißt es daher:

"Geheimnisträger sind Personen, die im Ergebnis einer Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit und Eignung zur Geheimhaltung verpflichtet, damit zum Umgang mit Staatsgeheimnissen berechtigt wurden und Staatsgeheimnisse zur Kenntnis erhalten. Als Geheimnisträger sind nur solche Personen zu verpflichten, die Kenntnisse von Staatsgeheimnissen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, den kader- und sicherheitspolitischen Anforderungen entsprechen und charakterlich-moralisch geeignet sind. Vor der Verpflichtung als Geheimnisträger ist die Zustimmung der zuständigen Dienststelle des MfS einzuholen."

So ist in Zukunft rechtsverbindlich, daß vor der Verpflichtung als Geheimnisträger zu jeder dieser Personen durch die verantwortlichen Leiter die Zustimmung der zuständigen Dienststelle des MfS entsprechend den Grundsätzen (Ziff. 4.2.) einzuholen ist.
Daraus resultierend haben die Leiter der Staatsorgane und Betriebe Entscheidungsvorschläge an die zuständigen Diensteinheiten des MfS zu übergeben.

Die neue Anordnung zum Schutz der Staatsgeheimnisse wird dazu festlegen, daß der Antrag auf Erteilung der Berechtigung zum Umgang mit Staatsgeheimnissen so ausgestaltet wird, daß er gleichzeitig als Entscheidungsvorschlag gilt.

Er enthält die folgenden Anforderungen:

- Personalien des als Geheimnisträger vorgesehenen Kaders

  . Name, Vorname
  . PKZ

  . Wohnanschrift
  . Arbeitsstelle/Fachbereich
  . Tätigkeit
  . vorgesehener Verpflichtungsgrad
  . Reise-/Auslandskader
  . Parteizugehörigkeit

- Begründung der Notwendigkeit zur Bestätigung als Geheimnisträger (Funktion und Aufgabe lt. Geheimnisträgernomenklatur bzw. aus aktuellem Erfordernis - der zu lösenden Aufgaben - Thema, Vorhaben u. ä.)

- Einschätzung der Bereitschaft zur Wahrnehmung der Pflichten als Geheimnisträger, der voraussichtlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung

- Einschätzung der kaderpolitischen Eignung

  . politische Grundhaltung
  . gesellschaftliche Aktivitäten im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich
  . Kontakte und Beziehungen ins NSA und Haltung des Kaders zu diesen Kontakten und Beziehungen
  . seine Bereitschaft, diese so zu gestalten, daß sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht zuwiderlaufen oder bei Notwendigkeit zu beenden

- Beurteilung der charakterlichen und moralischen Eigenschaften.

Der Entscheidungsvorschlag ist somit die Grundlage für die sicherheitspolitische Überprüfung im Klärungsprozeß der Frage "Wer ist wer?".

Ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen im Bestätigungsverfahren zu Reise- und Auslandskadern und Geheimnisträgern wird deutlich, daß die Qualität dieses Entscheidungsvorschlages im entscheidenden Maße mitbestimmt, wie der nach wie vor gültige Differenzierungsgrundsatz bei den Sicherheitsüberprüfungen gem. der Richtlinie Nr. 1/82 wahrgenommen und wie effektiv die Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden kann.

Laut dem Beschluß über die Grundsätze soll durch die Konzentration der staatlichen Maßnahmen auf die für die DDR bedeutsamen geheimzuhaltenden Informa-

tionen gleichzeitig eine Reduzierung der Geheimnisträger erfolgen. Damit verbunden ergeben sich qualitativ neue Anforderungen an die Klärung der Frage "Wer ist wer?", besonders zu den Motiven für ein zukünftiges normgerechtes Verhalten und zur Zuverlässigkeit der Geheimnisträger in Konfliktsituationen. In jedem Fall gilt es, im Zusammenwirken mit den Leitern der Staatsorgane und Betriebe eine offensive Sicherungs- und Kaderarbeit durchzuführen, die von Vertrauen gekennzeichnet ist.

Das bedeutet zum Beispiel aber auch, durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und systematische Rechtspropaganda die Geheimnisträger zu befähigen, ihre Rechte und Pflichten besser wahrzunehmen, vor allem unter dem Aspekt der Vorbeugung vor Angriffen auf Staatsgeheimnisse und ihre Person.

Durch individuelle Beratungen, Schulungen, Belehrungen und andere Formen ist ihr Wille zur Geheimhaltung ständig auszuprägen, ihre Bereitschaft, Staatsgeheimnisse in jeder Situation zu schützen und in Konfliktsituationen vertrauensvoll Rat zu suchen, ist zu fördern.

Durch eine systematische Rechtspropaganda sowie Öffentlichkeitsarbeit durch alle Diensteinheiten des MfS sind das Rechtsbewußtsein und die Wachsamkeit aller Werktätigen zu erhöhen. Insbesondere sind die Ziele, Mittel und Methoden der imperialistischen Geheimdienste und anderer Kräfte des Gegners bei Angriffen auf Staatsgeheimnisse zu entlarven.

Die Festlegung, daß künftig in jedem Fall die Zustimmung der zuständigen Dienststelle des MfS einzuholen ist, hat auch zur Folge, daß die Entscheidung in einem angemessenen Zeitraum erfolgt. Die Verantwortung des MfS wird damit größer. Die zuständigen Dienststellen des MfS haben ihre Entscheidung in Form der

Zustimmung,
Zustimmung mit Auflagen oder
Ablehnung

dem Leiter des Staatsorgans oder Betriebes innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen. Diese Entscheidung ist verbindlich. Die Fristen werden in der neuen

Anordnung zum Schutz der Staatsgeheimnisse ausgewiesen.

Berechtigt zur Befürwortung von Entscheidungsvorschlägen sind:

- für GKdos
  die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke

- für GVS
  die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, ihre Stellvertreter, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie ihre Stellvertreter und die Generaldirektoren der Kombinate

- für VVS
  die oben Genannten und Leiter in den Staatsorganen und Betrieben

Zur Überprüfung bzw. Beibehaltung der VS-Berechtigung und Eignung als Geheimnisträger haben die Staatsorgane und Betriebe zu den Geheimnisträgern Wiederholungseinschätzungen durchzuführen. Diese sind in die periodischen Leistungseinschätzungen einzubeziehen und innerhalb von 3 Jahren nach der erfolgten Verpflichtung oder letzten Wiederholungseinschätzung bzw. bei Vorkommnissen, Hinweisen zum Geheimnisträger oder auftretenden Veränderungen vom disziplinarisch zuständigen Leiter vorzunehmen und dem Kaderorgan zu übergeben. Sie dienen u. a. dazu, daß die Anzahl der Geheimnisträger auf den jeweils erforderlichen Stand gehalten wird.

Die Wiederholungseinschätzungen haben zu beinhalten:

- Notwendigkeit des weiteren Einsatzes als Geheimnisträger
- Umfang, Inhalt und Bedeutung der zur Kenntnis erhaltenen Staatsgeheimnisse
- Bewertung des verpflichtungsgemäßen Verhaltens
- politisch-ideologische Entwicklung und gesellschaftliche Aktivität

- Verhalten im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich

- Motive und Intensität außerdienstlicher Kontakte und Beziehungen zu Bürgern im NSW/Berlin (West)

- notwendige politisch-ideologische und erzieherische Maßnahmen sowie Perspektivfragen bzw. beabsichtigte Qualifizierungsmaßnahmen

- Vorkommnisse.

Die Ergebnisse der Wiederholungseinschätzungen sind
zur Aktualisierung des Entscheidungsvorschlages der
zuständigen Dienststelle des Ministeriums für
Staatssicherheit zu übergeben. Ständig sind bei der
Beurteilung des Geheimnisträgers objektive Bewer-
tungsmerkmale zugrunde zu legen.
Die im Zusammenhang mit der Auswahl, Überprüfung
und Bestätigung von Geheimnisträgern erarbeiteten
Materialien sind durch das Kaderorgan zu führen.

Der Entscheidungsvorschlag als auch die Wiederho-
lungseinschätzung stellen somit wichtige Ausgangs-
größen in der qualifizierten "Wer ist wer?"-Arbeit
dar. Im Mittelpunkt steht dabei die politische Zu-
verlässigkeit des Geheimnisträgers und die Gewähr-
leistung der Verhaltensnormen des Geheimnisschut-
zes als entscheidende Voraussetzung des Schutzes
der Staatsgeheimnisse.

Die mit dem Entscheidungsvorschlag bzw. der Wie-
derholungseinschätzung oder den Ergebnissen der
politisch-operativen Kontrolle sichtbar werdenden
Kontakte und Beziehungen nach dem NSW und andere
von operativem Interesse gekennzeichnete Verbin-
dungen sind stets in ein mögliches Risikoverhält-
nis zum zu schützenden Staatsgeheimnis zu setzen
und zu beurteilen. Denn das politische Anliegen
der Grundsätze und die konkreten Regelungen der
Direktive bieten erweiterte Reise- und Kontakt-
möglichkeiten für Geheimnisträger.

Festgestellte Anzeichen von Unsicherheiten aus
diesen Verbindungen sowie charakterlich-moralische
Eigenschaften, wie Schwatzhaftigkeit, Prahlsucht,
Alkoholmißbrauch, Bestechlichkeit, übersteigertes
Geltungsbedürfnis, ungefestigte staatsbürgerliche
Treuepflicht und Hang nach westlichen Konsumgütern
sind nach ihren Ursachen und Bedingungen gründlich

aufzuklären. Bereits im operativen Kontrollprozeß sind solche Risikofaktoren und ihre mögliche Wirkung zu klären, wenn möglich auszuschließen oder in operative Bearbeitung zu nehmen.

Auch hiermit wird durch die politisch-operative Arbeit, vor allem den zielgerichteten IM/GMS-Einsatz, ein entscheidender Beitrag geleistet, um den Mißbrauch von Geheimnisträgern sowie den Abfluß geheimzuhaltender Informationen an den Klassengegner vorbeugend zu verhindern.

4.2. Orientierende Hinweise zum Schutz von Informationen, die nicht Staatsgeheimnisse sind

Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe werden lt. Beschlußpunkt 6 über die Grundsätze für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Umgang mit Informationen, die nicht Staatsgeheimnisse sind, verantwortlich gemacht.

Der Wegfall der Geheimnisart Dienstgeheimnisse erfordert von den Staatsorganen und Betrieben den Umgang mit Dienstsachen (Informationen, die nicht Staatsgeheimnisse sind) so zu gestalten, daß auch künftig ihr Schutz vor Mißbrauch, Verlust, Beschädigung oder unbefugter Offenbarung bzw. Kenntnisnahme gewährleistet wird.

Unter Dienstsachen sind Informationen zu verstehen, die nicht Staatsgeheimnisse sind, sich im Bestand der Staatsorgane und Betriebe befinden und der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen oder sich auf ihre Tätigkeit beziehen. Sie werden zwischen den Staatsorganen und Betrieben transportiert oder übermittelt.

Dienstsachen sind im Verkehr zwischen den Staatsorganen und Betrieben beim Ein- und Ausgang zu registrieren. Über sie ist ein ständiger Überblick nach vorgegebenen Ordnungsprinzipien zu gewährleisten. Solche können z. B. sein:

- Aktenplan

- Postaus- und -eingangsnachweis
- Empfängernachweis
- Registriervermerk oder Tagebuchnummer
- Bearbeitungsvermerk, wie Exemplarnummer, Gültigkeitsdauer, Kenntnisnahmeberechtigung, Vernichtungstermin oder -vorbehalt
- Aufbewahrung in verschlossenen Räumen und Behältnissen nach Arbeits- oder Dienstschluß

Den Leitern der Staatsorgane und Betriebe ist das Recht eingeräumt, zu ausgewählten Dienstsachen gesonderte Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Veröffentlichung von Dienstsachen ist genehmigungspflichtig.

Aus politisch-operativer Sicht ist der § 99 StGB für den Schutz der Dienstsachen von Bedeutung. Dieser schützt Informationen, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, aber bei Preisgabe an feindliche Stellen oder Personen (im Sinne von § 97 StGB) geeignet sind, Nachteile für die Interessen der DDR herbeizuführen. Sie können sich auf alle gesellschaftlichen Bereiche beziehen.

Weitere Beziehungen zum Schutz dieser Informationen bestehen im § 20 ZGB, in welchem die ausdrückliche Pflicht aller Bürger und Betriebe zum Schutz des sozialistischen Eigentums festgeschrieben ist. Im § 324 ZGB ist diese Pflicht weiter konkretisiert, danach haben sich Bürger und Betriebe so zu verhalten, daß dem sozialistischen Eigentum kein Schaden entsteht.

Jeder Bürger hat in seinem gesamten Verhalten Rücksicht auf gesellschaftliche Belange zu nehmen und mit dazu beizutragen, daß sie nicht geschädigt werden.

Zur Anwendung kommen können auch die Bestimmungen des ZGB über die Pflicht zur Abgabe von gefundenen Sachen gemäß § 358. Danach sind Finder von verlorengegangenen dienstlichen Unterlagen verpflichtet, diese bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung oder bei der nächsten Dienststelle der Volkspolizei abzugeben. Bis zur Abgabe dieser

dienstlichen Unterlagen, die auch schriftliche geheimzuhaltende Informationen sein können, ist der Finder gem. Abs. 4 der genannten Bestimmung verpflichtet, diese zu verwahren und vor Beschädigung sowie Verlust zu schützen. Verletzt er hierbei vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten, hat er den entstandenen Schaden zu ersetzen. Finder von schriftlich festgehaltenen Geheimnissen können auch Personen sein, die in keiner Vertragsbeziehung, d. h. in keinem Arbeitsverhältnis zu dem ausstellenden Betrieb oder der Einrichtung stehen.

Für Werktätige, die ein Arbeitsverhältnis mit diesem Betrieb oder dieser Einrichtung haben, ist es eine Arbeitspflicht gem. § 80 (1) AGB, diese dienstlichen Unterlagen zurückzugeben. In diesen Fällen der Pflichtverletzung kommen dann die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur disziplinarischen und/oder materiellen Verantwortung zur Anwendung.

4.3. Die Bedeutsamkeit der Grundsätze und der Regelungen zum Geheimnisschutz in der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit im RGW

Die Grundsätze (Ziff. 3.5., 4.4., 5.3.2.) und die "Ordnung zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW" enthalten verbindliche Regelungen für den Schutz von Staatsgeheimnissen in der bi- und multilateralen Zusammenarbeit.

Das Exekutivkomitee des RGW hat am 1. 4. 87 diese Ordnung bestätigt. Sie war vor allem aus folgenden Gründen erforderlich:

- Das RGW-Komplexprogramm als auch die zweiseitigen langfristigen Programme der Zusammenarbeit bis zum Jahr 2000 enthalten bedeutsame Themen und Aufgaben, insbesondere neue Entwicklungen, die zu Weltspitzenleistungen führen und als Staatsgeheimnisse zu schützen sind.

- Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der DDR und der UdSSR über die Direktbeziehungen und zur Bildung gemeinsamer Spezialistenkollektive wird es in Realisierung der dazu vorhandenen innerstaatlichen Regelungen zu solchen neuen Formen der Zusammenarbeit, wie

  - Direktbeziehungen zwischen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen der DDR und Vereinigungen, Betrieben und Organisationen der UdSSR kommen bzw. werden sich diese weiter vertiefen sowie

  - der Bildung und Tätigkeit gemeinsamer Kollektive von Spezialisten der DDR und der UdSSR.

- Außerdem sind die Folgen der Verschärfung des Konkurrenzkampfes auf dem Weltmarkt zu beachten. In dieser Auseinandersetzung mit dem Imperialismus sind zur weiteren Stärkung der ökonomischen Kraft des Sozialismus die Interessen jedes einzelnen Landes noch besser mit den Gesamtinteressen der sozialistischen Gemeinschaft in Übereinstimmung zu bringen und auch koordinierte und einheitliche Maßnahmen zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes festzulegen.

Für die RGW-Organe sind des weiteren verbindlich die "Grundsätze für die Gewährleistung der Geheimhaltung in der Arbeit der Organe des RGW" (Beschluß der 16. Tagung des Exekutivkomitees des RGW vom 2. 2. 1965) und die "Hauptanforderungen an die Einstufung der Beschlüsse der RGW-Organe als Geheimnisse" (Beschluß der 35. Tagung des Exekutivkomitees des RGW vom 18. 7. 1968).

Die Festlegungen der neuen Ordnung sind bis auf die Ebene der Betriebe und Einrichtungen, die geheimzuhaltende Aufgaben zu lösen haben, anzuwenden. Die Ordnung geht von der Pflicht der Partner zur Geheimhaltung sowohl bei den koordinierten und den kooperierten als auch bei den gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit VVS- und GVS-Charakter aus. Die Zeitdauer der Geheimhaltung ist konkret zu bestimmen und verbindlich festzulegen.

Veröffentlichungen über den Vertragsgegenstand bzw. die Übergabe der Ergebnisse an Dritte dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Grundlage des politisch-operativen Schutzprozesses ist immer die konkrete Bestimmung derjenigen Themen und Aufgaben, die als VVS bzw. GVS einzustufen sind. Entsprechend der Ordnung haben die Partnereinrichtungen die Verzeichnisse (Nomenklatur) der Staatsgeheimnisse zu erarbeiten und miteinander abzustimmen.

Wichtig ist dabei, zu den zu schützenden Vorhaben die Interessenübereinstimmung aller beteiligten Einrichtungen herbeizuführen. Auf der Grundlage der erzielten Übereinstimmung ist der Geheimnisschutz entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften zu organisieren und durchgängig zu gewährleisten.

Die Ordnung regelt weiter die Begrenzung des einzubeziehenden Personenkreises. So ist festgelegt, daß nur die Geheimnisträger über geheimzuhaltende Inhalte der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit Kenntnis erhalten dürfen, die selbst an der Problematik arbeiten.

Unter geheimzuhaltenden Gegenständen werden z. B. verstanden komplette Anlagen, Aggregate, Blöcke, Baugruppen, Maschinen, Geräte, Fertigerzeugnisse, Materialien und Stoffe, Halbfabrikate, chemische Produkte, Rohstoffe usw. Geheimzuhaltende Dokumente können Berichte, Dissertationen, Projekte, technische Dokumentationen, Informationsträger u. a. sein.

Die geheimzuhaltenden Gegenstände und Dokumente sind in Abkommen, Verträgen, Protokollen usw. festzulegen. In diesem Zusammenhang wird für die Staatsorgane und Betriebe sowie die Diensteinheiten des MfS die Festlegung zum Punkt 6 der Ordnung bedeutsam. Dort heißt es:

Die "Organe und Einrichtungen", die die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu GVS- und VVS-Problemen, Themen und Aufgaben realisieren, teilen in der Regel spätestens 15 Tage vor der Ausreise der "Personen" eines Landes in ein anderes Land über die bestehenden Nachrichtenkanäle deren Familien- und Vornamen, die Bezeichnung des die genannten Personen entsendenden zentralen Organs sowie die Nummern der Probleme, Themen und Aufgaben mit, an denen sie arbeiten werden und zu welchen Abkommen die Bearbeitung dieser Probleme,

Themen und Aufgaben vorgesehen ist.
Grundlage für die Zulassung der "Personen" zur Arbeit mit GVS- und VVS-Dokumenten und Gegenständen im "Organ bzw. der Einrichtung" des anderen Mitgliedslandes des RGW sind die genannten Mitteilungen über die "Personen".

Damit wird die Verfahrensweise zur Zulassung von Spezialisten eines anderen Mitgliedslandes zur Mitarbeit an geheimzuhaltenden Inhalten geregelt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß die operativen Diensteinheiten auf der Grundlage der gegenwärtig abzuschließenden Verträge Übersichten zu den aus dieser zwei- und mehrseitigen Zusammenarbeit erwachsenden geheimzuhaltenden Aufgaben, Themen, Prozesse und Informationen erstellen.

Zur Zeit sind vier Vertragsarten möglich:

- Vertrag über die Durchführung kooperierter Forschungsarbeiten,

- Vertrag über die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsarbeiten als Auftrag,

- Vertrag über die Lieferung von Versuchsmustern der Forschung und Entwicklung,

- Musterlizenzvertrag.

Davon ausgehend sind zu den daran beteiligten Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen Objektanalysen gemäß den inhaltlichen Anforderungen der DA Nr. 6/85 zu erarbeiten. Durch die operativen Diensteinheiten ist stets eine aktuelle Übersicht mit Erkenntnissen aus der "Wer ist wer?"-Aufklärung zu den beteiligten Geheimnisträgern zu führen, vor allem wenn sie gleichzeitig Entscheidungs- und Verhandlungsbefugnisse haben, Reisekader, Dolmetscher, Servicepersonal u. ä. sind, um auch hier effektiv und arbeitsteilig den Schutzprozeß zu koordinieren.

Das bedingt natürlich auch den Einsatz qualifizierter OibE und IM an entscheidenden Stellen sowie eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Kräften des Geheimnisschutzes. In dieser Hinsicht ist das Zulassungsverfahren operativ zu unterstützen.

Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben diese Mitteilungen bzw. Zulassungsberechtigungen den Leitern der zuständigen Dienststellen des MfS zur Kenntnis zu geben. Liegen diese Mitteilungen zur Person, zum entsendenden Organ, zur Aufgabe und zum entsprechenden Abkommen, auf dessen Grundlage die wissenschaftlich-technischen Arbeiten durchgeführt werden, nicht vor, dürfen den ausländischen Personen keine Staatsgeheimnisse offenbart werden.

Hiermit werden vorbeugend Maßnahmen getroffen, um den Inhalt der Arbeiten an der GVS- und VVS-Thematik vor anderen Personen geheimzuhalten, die keine Beziehung und keine Zulassung zu diesen Arbeiten haben.

Mit diesen Regelungen dokumentiert die Ordnung ebenso wie die Grundsätze (Präambel, Ziff. 4.2.) die ausschlaggebende Rolle der Geheimnisträger für den wirksamen Schutz der Staatsgeheimnisse. Neu gestaltet sich der Inhalt zu Belehrungen von Geheimnisträgern nach den Punkten 7 und 8 der Ordnung, welche aussagen:

Punkt 7: "Bei der Arbeit mit GVS- und VVS-Dokumenten und Gegenständen, die von den "Organen und Einrichtungen" des Aufenthaltslandes erhalten wurden, müssen die sich auf der Dienstreise befindlichen "Personen" die Regeln für den Umgang mit solchen Gegenständen und Dokumenten einhalten, die im Aufenthaltsland gelten."

Punkt 8: "Die 'Personen' des anderen Landes sind über die wichtigsten im Aufenthaltsland geltenden Anforderungen zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes bei der Durchführung gemeinsamer Arbeiten mit GVS- und VVS-Dokumenten und Gegenständen zu belehren."

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf zu verweisen, daß bei einem möglichen Einsatz von Dolmetschern, Betreuern und Servicekräften, die Bürger anderer sozialistischer Staaten sind, ihren ständigen Wohnsitz langjährig auf dem Territorium der DDR haben, die Regelungen der Grundsätze (Ziff. 4.5.) volle Anwendung finden.

Hinweise für die seminaristische Beratung

Mit der konsequenten Durchsetzung der Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR ergeben sich neue, höhere Anforderungen an die Angehörigen des MfS bei der weiteren Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit.

Auf der Grundlage des vorliegenden Schulungsmaterials sind folgende Schwerpunkte im Seminar unter Berücksichtigung der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich aufgaben- und kollektivbezogen zu behandeln:

1. Herausarbeitung des politischen Anliegens der Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR vom 15. 1. 1987

Hinweise:

Dabei sind vor allem die grundsätzlichen Rechtsstandpunkte hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Verfahrensweisen zum Schutz der Staatsgeheimnisse und dem Schutz von Informationen, die nicht Staatsgeheimnisse sind, herauszuarbeiten.
Es muß Klarheit darüber geschaffen werden, daß die Neubewertung und Neueinstufung der Staatsgeheimnisse zu einer Reduzierung des Bestandes an Staatsgeheimnissen und der Zahl der Geheimnisträger führt.

2. Zur weiteren konsequenten Umsetzung der Dienstanweisungen Nr. 6/85 und Nr. 1/87 des Genossen Minister sind die sich aus den Grundsätzen ergebenden Aufgaben für die Diensteinheit abzuleiten.

Hinweis:

Dabei sind die festgelegten Abstimmungs- und Zustimmungspflichten des MfS bzw. Pflichten des Zusammenwirkens mit den Leitern der Staatsorgane und Betriebe als Ausdruck der gesamtstaatlichen Koordinierung der Maßnahmen zum Schutz der Staatsgeheimnisse zu verdeutlichen.

3. Erläuterung der Rolle und Bedeutung der Nomenklaturen für Staatsgeheimnisse sowie vorgegebener Nomenklaturpositionen für die analytische Arbeit zur Bestimmung und Präzisierung der Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte zum Schutz der Staatsgeheimnisse im eigenen Verantwortungsbereich.